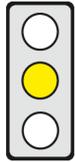


KERNPUNKTE

Ziel der Verordnung: Eine höhere Rechtssicherheit bei grenzüberschreitenden Übertragungen von Forderungen soll grenzüberschreitende Investitionen erleichtern.

Betroffene: Finanzinstitute und Investoren.



Pro: Die Grundregel, wonach dasjenige Recht anzuwenden ist, das im Land des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten gilt, stärkt die Rechtsklarheit und damit die Rechtssicherheit.

Contra: (1) Die Grundregel ist für Konsortialkredite nicht geeignet, da das Recht verschiedener Mitgliedstaaten gleichzeitig gelten kann. Daher sollte für sie eine Ausnahme geschaffen werden.

(2) Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, muss klargestellt werden, was mit dem gewöhnlichen Aufenthalt „zum maßgeblichen Zeitpunkt“ gemeint ist, und sollte die Geltendmachung öffentlichen Interesses nur demjenigen Mitgliedsstaat erlaubt sein, in dem die Übertragung durchgeführt wird.

(3) Die Kollisionsnormen der Verordnung überschneiden sich mit denen anderer EU-Richtlinien und EU-Verordnungen. Dies führt zu Inkonsistenzen.

Die wichtigsten Passagen im Text sind durch einen Seitenstrich gekennzeichnet.

INHALT

Titel

Vorschlag COM(2018) 96 vom 12. März 2018 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates **über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht**

Kurzdarstellung

► Hintergrund und Ziele

- Aufgrund widersprüchlicher nationaler Kollisionsnormen ist oft unklar, welches nationale Recht Anwendung findet, wenn Forderungen grenzüberschreitend übertragen werden [S. 1 und 2]. In der Folge ist oft unklar, wer Inhaber einer Forderung ist. Dieser Mangel an Rechtssicherheit ist laut Kommission ein Hindernis für grenzüberschreitende Investitionen. Forderungsübertragungen finden daher hauptsächlich auf nationaler und nicht auf grenzüberschreitender Ebene statt [S. 5].
- Die Verordnung legt einheitliche Kollisionsnormen fest. Sie sollen eindeutig regeln, nach welchem nationalen Recht der Forderungsinhaber bei einer grenzüberschreitenden Forderungsübertragung zu bestimmen ist [S. 2].
- Die Verordnung soll es Banken und anderen Unternehmen erleichtern, Finanzmittel aufzunehmen. Sie soll grenzüberschreitende Investitionen durch Klarheit und Vorhersehbarkeit über das anzuwendende Recht fördern [S. 1 und 2].

► Definitionen

- Eine „Forderung“ ist ein Anspruch eines Gläubigers gegenüber einem Schuldner auf Zahlung eines Geldbetrages oder Erfüllung einer Leistung [Erwägung 14, Art. 2 lit. d].
- Eine „Übertragung“ einer Forderung ist ihre rechtsgeschäftliche Übertragung von einem Gläubiger („Zedent“) auf eine andere Person („Zessionar“) [Art. 2 lit c].
- Banken und andere Unternehmen nutzen „Forderungsübertragungen“, um [S. 2 und 3]
 - durch den Verkauf von Forderungen an einen Zessionar (oft eine Bank) Liquidität zu erhalten (Factoring),
 - durch die Verwendung von Forderungen (z.B. auf einem Bankkonto gutgeschrieben Geld) als Finanzsicherheit Kredite zu erhalten (sogenannte Besicherungen),
 - durch Übertragung mehrerer Forderungen an eine „Zweckgesellschaft“, welche anschließend Schuldtitel (z.B. Anleihen) am Kapitalmarkt emittiert (Verbriefung).
- „Drittwirkung“ ist das Recht des Zessionars, Dritten – insbesondere anderen Zessionaren und Gläubigern des Zedenten – die erworbene Forderung entgegenzuhalten [Art. 2 lit. e].

► Geltungsbereich der Verordnung

- Die Verordnung gilt für Zivil- und Handelssachen, wenn bei der Drittwirkung einer Forderungsübertragung unklar ist, welches nationale Recht Anwendung findet. Sie gilt nicht für Steuer-, Zoll- und Verwaltungsangelegenheiten. [Art. 1 (1)]
- Die Verordnung gilt für [Erwägungsgrund 16, S. 7]:
 - „herkömmliche Forderungen“, also Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
 - Forderungen aus Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente [MiFID, Richtlinie 2014/65/EU, siehe [cepAnalyse](#)],
 - Forderungen aus Barsicherheiten, die auf einem Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben sind.

- Die Verordnung gilt nur für die dingliche Wirkung von Forderungsübertragungen [Art. 2 (e)]. Unklar ist, ob sie dabei auch Fragen der dinglichen Wirkung für den Schuldner erfasst [so Erwägungsgrund 15] oder nicht [so Art. 5 Abs. 2]. Sie gilt nicht für die Schuldverhältnisse zwischen dem Zedenten und dem Zessionar sowie zwischen dem Zessionar und dem Schuldner. Für diese gilt die Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“) [Verordnung 593/2008/EG] [S. 10].
- Von der Verordnung sind Forderungen aus den folgenden Bereichen ausgenommen [Art. 1 Abs. 2]:
 - Familienverhältnisse oder vergleichbare Verhältnisse,
 - eheliche oder vergleichbare Güterstände,
 - Wechsel, Schecks, Eigenwechsel und andere handelbare Wertpapiere,
 - Gesellschaftsrecht und das Recht anderer Organe,
 - Gründung von Trusts, und
 - Lebensversicherungsverträge von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.
- ▶ **Grundregel: Es gilt das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten**
 - Grundsätzlich ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Zedent seinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ „zum maßgeblichen Zeitpunkt“ hat [Art. 4 Abs. 1]. Das anzuwendende Recht kann das Recht eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes sein [Art. 3].
 - Der „gewöhnliche Aufenthalt“ bezeichnet [Art. 2 lit. f] für Unternehmen, Vereine und juristische Personen den Ort der Hauptverwaltung und für natürliche Personen den Ort der Hauptniederlassung.
 - Definition des „gewöhnlichen Aufenthalts“ fällt laut Kommission mit der zum „Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners“ zusammen [Art. 2 Abs. 4]. Diese legt fest, wo das Hauptinsolvenzverfahren gemäß der Verordnung über Insolvenzverfahren eröffnet wird [Verordnung (EU) 2015/848, vgl. [cepAnalyse](#)]. Das ist wichtig, da Konflikte über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht oft auftreten, wenn ein Zedent insolvent wird [Erwägung 22].
 - Wechselt ein Zedent seinen gewöhnlichen Aufenthalt zwischen zwei Übertragungen derselben Forderung an verschiedene Zessionare („*conflict mobile*“), so ist das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten zum Zeitpunkt der ersten wirksamen Übertragung anzuwenden [Art. 4 Abs. 1].
- ▶ **Ausnahmen**
 - Für folgende Übertragungen gilt das nationale Recht, das für den ersten Vertrag zwischen Gläubiger (Zedent) und Schuldner einschlägig ist [Art. 4 Abs. 2]:
 - die Übertragung von Barsicherheiten, die auf einem Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben sind, und
 - die Übertragung von Forderungen aus Finanzinstrumenten.
 - Bei Verbriefungen können Zedent und Zessionar das anzuwendende Recht wählen [Art. 4 Abs. 3]. Die Kommission begründet diese Ausnahme mit den Usancen [Erwägungsgrund 28]
 - großer Anbieter, die meist das für die übertragene Forderung relevante Recht anwenden, und
 - kleinerer Banken und Unternehmen, die meist das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten anwenden.
- ▶ **Prioritätskonflikt**
 - Im Falle eines Prioritätskonflikts zwischen Zessionaren derselben Forderung, bei dem die Drittwirkungen für die eine Übertragung durch das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten und für die andere Übertragung durch das für die übertragene Forderung relevante Recht bestimmt sind, ist das Recht der Übertragung anzuwenden, die zuerst gegenüber Dritten wirksam wurde [Art. 4 Abs. 4].
- ▶ **Regelungsgegenstand des anzuwendenden Rechts**
 - Das anzuwendende Recht bestimmt „insbesondere“ [Art. 5]:
 - die erforderlichen Voraussetzungen, um die Wirksamkeit einer Übertragung gegenüber Dritten sicherzustellen – z.B. Eintrags- oder Veröffentlichungsformalitäten für die Übertragung –,
 - die Rangfolge zwischen den Rechten des Zessionars und den Rechten
 - eines anderen Zessionars derselben Forderung,
 - der Gläubiger des Zedenten,
 - eines konkurrierenden Zessionars, der aufgrund einer Vertragsübertragung Begünstigter derselben Forderung geworden ist, und
 - eines konkurrierenden Zessionars, der nach der Schuldumwandlung eines Vertrages – d.h. der Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten – zum Gläubiger geworden ist.
- ▶ **Öffentliches Interesse**
 - Das nach der Verordnung anzuwendende Recht muss nicht angewandt werden, wenn
 - das Recht des Mitgliedstaats, in dem eine Klage erhoben wird, Eingriffsnormen enthält, deren Einhaltung als entscheidend für die Wahrung des öffentlichen Interesses angesehen wird, – z.B. die Verpflichtung eine Forderungsübertragung in ein öffentliches Register einzutragen [Art. 6],
 - das anzuwendende Recht unvereinbar mit der „*ordre public*“ (öffentliche Ordnung) des Rechts des Mitgliedstaats ist, in dem eine Klage eingereicht wird [Art. 7].

Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Nach Ansicht der Kommission ist EU-Handeln erforderlich, um die unterschiedlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten zu ersetzen und so die Rechtsunsicherheit bei grenzüberschreitenden Förderungsübertragungen zu beseitigen.

Politischer Kontext

Neben der Verordnung zu Förderungsübertragungen hat die Kommission eine Mitteilung über das auf die dingliche Wirkung von Wertpapiergeschäften anzuwendende Recht vorgelegt, in der sie ihre Sicht zu den bestehenden EU-Kollisionsnormen für grenzüberschreitende Wertpapiergeschäfte darlegt: der Richtlinie über Finanzsicherheiten [Richtlinie 2002/47/EG], der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen [Richtlinie 98/26/EG] und der Liquidationsrichtlinie [Richtlinie 2001/24/EG].

Die vorliegende Verordnung ist Teil der Bemühungen der Kommission zur Kapitalmarktunion [COM(2015) 468, s. [cepAnalyse](#)]. Laut Artikel 27 Abs. 2 der „Rom I“-Verordnung [593/2008/EG] muss die Kommission auch einen Bericht über die Wirksamkeit von Förderungsübertragungen gegen Dritte vorlegen und ggfs. die „Rom I“-Verordnung ändern.

Stand der Gesetzgebung

12. März 2018	Annahme durch die Kommission
13. Februar 2019	1. Lesung im EP (s. cep Zusatzdokument)
Offen	Annahme durch das Europäische Parlament und den Rat, Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, Inkrafttreten

Politische Einflussmöglichkeiten

Generaldirektionen:	GD Justiz und Verbraucher
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Recht (federführend), Berichterstatter: Pavel Svoboda (EVP, CZ)
Bundesministerien:	Justizministerium (führend)
Ausschüsse des Deutschen Bundestages:	Rechtsangelegenheiten (federführend)
Entscheidungsmodus im Rat:	Qualifizierte Mehrheit (Annahme durch 55% der Mitgliedstaaten, die 65% der EU-Bevölkerung ausmachen)

Formalien

Kompetenznorm:	Art. 81 AEUV (Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen)
Art der Gesetzgebungszuständigkeit:	Geteilte Zuständigkeit (Art. 4 Abs. 2 AEUV)
Verfahrensart:	Art. 294 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Die Verordnung zielt darauf ab, die Rechtssicherheit zu verbessern, indem sie festlegt, nach welchem Recht bestimmt wird, wer Inhaber einer Forderung ist, nachdem diese grenzüberschreitend übertragen wurde. **Die vorgeschlagene Grundregel, wonach dasjenige Recht anzuwenden ist, das im Land des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten gilt, stärkt die Rechtsklarheit und damit die Rechtssicherheit.**

Sie erhöht jedoch die Transaktionskosten und die Komplexität im Vergleich zur heutigen Rechtslage. Dies liegt daran, dass die Rom-I-Verordnung bereits schuldrechtliche Kollisionsnormen für Förderungsübertragungen enthält. Nach der Rom-I-Verordnung findet zwischen Zedenten und Zessionar das Recht des Übertragungsvertrages und zwischen Zessionar und Schuldner das Recht der übertragenen Forderung Anwendung. Je nachdem, welche der an der Übertragung beteiligten Parteien – Zedent, Zessionar und Schuldner – oder Dritter betroffen sind, können daher drei verschiedene nationale Rechtsordnungen Anwendung finden.

Die Grundregel ist für Konsortialkredite, d.h. Kredite, die von einer Gruppe von Kreditgebern an einen einzelnen Kreditnehmer vergeben werden, nicht geeignet, da bei Kreditgebern mit Sitz in verschiedenen Ländern das Recht unterschiedlicher Mitgliedstaaten gleichzeitig gelten kann. Daher sollte für sie eine Ausnahme von der Grundregel geschaffen werden.

Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte die Verordnung wie folgt geändert werden: Erstens muss in der Verordnung klargestellt werden, was mit dem gewöhnlichen Aufenthalt „zum maßgeblichen Zeitpunkt“ in der Grundregel gemeint ist. Zweitens ermöglichen die Bestimmungen über Eingriffsnormen es den nationalen Gerichten, aus vagen Gründen des öffentlichen Interesses eigenes nationales Recht anstelle des nach der Verordnung anzuwendenden Rechts anzuwenden. Dies führt zu Unsicherheit darüber, welches Recht angewandt wird. Um diese Rechtsunsicherheit zu verringern, sollte die Geltendmachung öffentlichen Interesses nur demjenigen Mitgliedsstaat erlaubt sein, in dem die Übertragung durchgeführt wurde oder wird, wie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen (Änderungsantrag 23, P8_TA(2019)0086).

Die universelle Anwendungsbestimmung, nach der das anzuwendende Recht das eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes sein kann, wirft Reziprozitätsfragen auf. Dies ist angesichts der Relevanz des britischen Rechts in den meisten Finanzverträgen besonders wichtig. Falls das Vereinigte Königreich die Bestimmungen dieser Verordnung nach dem Brexit nicht akzeptiert, ist deren Mehrwert begrenzt.

Die Möglichkeit für den Zedenten und den Zessionar, das anzuwendende Recht im Rahmen einer Verbriefung frei zu vereinbaren, ist problematisch, da sie dazu führt, dass Dritte, z.B. die Gläubiger des Zedenten, an ein ohne ihre Zustimmung gewähltes Recht gebunden werden können.

Juristische Bewertung

Kompetenz

Die Verordnung stützt sich zu Recht auf Art. 81 Abs. 2 lit. c AEUV, der die EU ermächtigt, im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen Maßnahmen zu ergreifen, die „die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten“ sicherstellen.

Subsidiarität

Unproblematisch. Regelungen zu Kollisionsnormen für grenzüberschreitende Forderungsübertragungen können nur auf EU-Ebene wirksam festgelegt werden.

Verhältnismäßigkeit gegenüber den Mitgliedstaaten

Unproblematisch.

Sonstige Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Kollisionsnormen der Verordnung überschneiden sich mit denen anderer EU-Richtlinien und -Verordnungen. Dies führt zu Inkonsistenzen.

Erstens enthalten die Richtlinie über Finanzsicherheiten [Richtlinie 2002/47/EG], die Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen [Richtlinie 98/26/EG] und die Liquidationsrichtlinie [Richtlinie 2001/24/EG] Kollisionsnormen für Wertpapiergeschäfte. Diese Richtlinien regeln insbesondere das anzuwendende Recht über die dingliche Wirkung von Geschäften mit „im Effekten giro übertragbaren Wertpapieren und Instrumenten, deren Existenz oder Übertragung ihre Eintragung in ein Register oder Konto oder bei einer zentralen Verwahrstelle voraussetzt“ [S. 12]. Notwendig sind Klarstellungen zum Anwendungsbereich der Verordnung – insbesondere bei der Definition der betroffenen Forderungen –, um Überschneidungen zwischen dieser Verordnung und den Richtlinien zu vermeiden.

Zweitens ist die vorgeschlagene Verordnung nicht ohne Weiteres mit der Rom-I-Verordnung [593/2008/EG] vereinbar. Es sind Anpassungen notwendig, um den Anwendungsbereich beider Verordnungen zu klären. Die Rom-I-Verordnung regelt sowohl die Schuldverhältnisse als auch die dinglichen Wirkungen zwischen dem Zedenten, dem Zessionar und dem Schuldner [Art. 14 und Erwägungsgrund 38 der Rom-I-Verordnung]. Es ist aber unklar, ob die vorgeschlagene Verordnung auch Fragen der dinglichen Wirkung für den Schuldner erfasst. Dadurch entsteht Rechtsunsicherheit. Es sollte klargestellt werden, dass die Verordnung nur Fragen der dinglichen Wirkung für Dritte, aber nicht für den Schuldner regelt.

Drittens ist die Verordnung nur teilweise mit der Insolvenzverordnung [Verordnung (EU) 2015/848, siehe [cepAnalyse](#)] vereinbar: Der „gewöhnliche Aufenthalt“ und der „Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen“ – vorausgesetzt, dies ist der Sitz einer juristischen Person oder der Hauptniederlassung einer natürlichen Person – sind nicht unbedingt identisch. Dies kann im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zu Problemen in Bezug auf das anzuwendende Recht führen. Unklar ist auch, ob die Insolvenzverordnung bereits Vorschriften zu Kollisionsnormen enthält. Ist dies der Fall, würde sie den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung erheblich einschränken, da die Insolvenzverordnung spezifische Sachverhalte regelt und daher Vorrang vor dieser Verordnung hat [Art. 10].

Zusammenfassung der Bewertung

Die Grundregel, wonach dasjenige Recht anzuwenden ist, das im Land des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten gilt, stärkt die Rechtsklarheit und damit die Rechtssicherheit. Die Grundregel ist für Konsortialkredite nicht geeignet, da das Recht unterschiedlicher Mitgliedstaaten gleichzeitig gelten kann. Daher sollte für sie eine Ausnahme geschaffen werden. Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden muss klargestellt werden, was mit dem gewöhnlichen Aufenthalt „zum maßgeblichen Zeitpunkt“ gemeint ist. Um Rechtsunsicherheit zu verringern, sollte die Geltendmachung öffentlichen Interesses nur demjenigen Mitgliedsstaat erlaubt sein, in dem die Übertragung durchgeführt wird. Die Kollisionsnormen der Verordnung überschneiden sich mit denen anderer EU-Richtlinien und -Verordnungen. Dies führt zu Inkonsistenzen.